



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 43.006/89-I 8/91

An das  
Präsidium  
des Nationalrats

W i e n

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/52 1 52-0\*

Telefax  
0222/52 1 52/727

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

*19/SN - 61/ME*

<b>BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ</b>	
Zl. <i>61</i>	<i>GE/19 PI</i>
Datum: <b>29. AUG. 1991</b>	
Verteilt <b>30. Aug. 1991</b> <i>Paula</i>	

*St. Hajnik*

**Betrifft:** Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (50. ASVG-Novelle 1991); Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom 6.7.1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

27. August 1991

Für den Bundesminister:

FEITZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 43.006/89-I 8/91

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

W i e n

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/52 1 52-0\*

Telefax  
0222/52 1 52/727

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (50. Novelle zum ASVG)

zu den Zl 20.350/42 und 50-1/1991

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Schreiben vom 2. und 16. Juli 1991 zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen wie folgt:

Zum Art I Z 9 lit b) (§ 67 Abs.6):

Anstelle des Ausdruck "Personenhandels-gesellschaft" sollte der Begriff "Personengesellschaft des Handelsrechts" verwendet werden (vgl § 4 [Einleitungssatz] und § 25 Abs 2 FBG sowie Art XXIII Abs 15 BGBI 1991/19).

Zum Art II Z 17 (§ 151):

Der Abs 4 normiert, daß die medizinische Hauskrankenpflege für die Dauer von längstens vier Wochen "gewährt wird".

In den Erläuterungen wird hiezu ausgeführt, daß die Hauskrankenpflege "mit der Höchstdauer von einem Monat

- 2 -

begrenzt" sei, "jedoch über Antrag jeweils um einen weiteren Monat verlängert werden" könne.

Die Wendung "... wird ... längstens ... gewährt" läßt - ohne Berücksichtigung der Erläuterungen - die Auslegung zu, daß die Hauskrankenpflege nur einmalig, und zwar für höchstens vier Wochen gewährt werden darf, sohin eine Verlängerung (das heißt die Bewilligung einer neuerlichen, unmittelbar anschließenden) Hauskrankenpflege nicht zulässig wäre.

Auf Grund der vorgeschlagenen Fassung besteht sohin zwischen der Gesetzesbestimmung des Abs 4 und den Erläuterungen zumindest keine klare Übereinstimmung; sie sollte durch eine, den Erläuterungen angepaßte klarere Formulierung des Abs 4 herbeigeführt werden.

Dies umsomehr, als über einen derartigen Anspruch offenbar auch die unabhängigen Gerichte zu entscheiden hätten.

Zu Artikel V Z 7 (§ 360 Abs 3):

1. Ob eine Abfrage des Firmenbuchs - dem ein besonderes Personenverzeichnis fremd ist - nach Personen zur Verfügung stehen wird, ist derzeit noch nicht geklärt und kann demnach hier nicht normiert werden.

2. Auch unter Bedachtnahme auf die obigen Ausführungen sollte der Abs 3 besser lauten:

"(3) Im Rahmen der geltenden Amtshilfebestimmungen kann den Sozialversicherungsträgern und deren Hauptverband, soweit dies zur Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben notwendig, nach den technischen und organisatorischen Gegebenheiten möglich und wirtschaftlich ist, Amtshilfe durch Einsicht in automationsgestützt geführte Datenbanken im Wege des unmittelbaren Zugangs geleistet werden; dies umfaßt auch die Einsicht in die Verzeichnisse des Grundbuchs (einschließlich jener gemäß § 5 Abs 4 GUG) und des Firmenbuchs."

- 3 -

3. Im übrigen sollte der zweite Satz des Abs 1 des § 360 (Gegenseitigkeit) so gefaßt werden, daß sich dessen Regelung auch auf den Inhalt des (neuen) Abs 3 bezieht.

27. August 1991

Für den Bundesminister:

FEITZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

